

| | | |
|--|-------------------------------------|---|
| STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage - | | Vorlagen-Nummer 2008/120 |
| öffentlich | | |
| Datum 28.07.2008 | Aktenzeichen III.2.1/51.12.03/10 | Federführend: Frau Heitmann |

Betreff

**Antrag auf Erhöhung des Zuschusses für den Kindergarten Birgit Willhöft,
Lübecker Straße 6**

| | | |
|--|----------------------------|-------------------------|
| Beratungsfolge Gremium Sozialausschuss | Datum 09.09.2008 | Berichterstatter |
|--|----------------------------|-------------------------|

| | | | | | |
|-----------------------------|---|-----------|----|---|------|
| Finanzielle Auswirkungen | : | X | JA | | NEIN |
| Mittel stehen zur Verfügung | : | | JA | X | NEIN |
| Haushaltsstelle | : | 4645.7170 | | | |
| Gesamtausgaben | : | 25.000 € | | | |
| Folgekosten | : | 25.000 € | | | |
| Bemerkung: | | | | | |

Beschlussvorschlag:

1. Dem Kindergarten Willhöft wird ab 2009 ein jährlicher Zuschuss von 30 % der angemessenen und tatsächlich angefallenen Kosten für das pädagogische Personal gewährt. Die Abschlagszahlung für ein laufendes Kalenderjahr erfolgt mit der Abrechnung der Betriebskostenabrechnung des Vorjahres.
2. Dem Kindergarten Willhöft wird der Ausgleich zwischen dem Sozialstaffelbeitrag und dem Elternbeitrag für Ahrensburger Kinder im Einzelfall gewährt, wenn sich laut Betriebskostenabrechnung ein Defizit ergibt. Als Ausgleichsbetrag wird maximal 75 € pro Platz und Monat anerkannt. Diese Abrechnung erfolgt ebenfalls mit der Vorlage der Betriebskostenabrechnung des Vorjahres.
3. Die Mittel werden im Haushalt 2009 in Höhe von 25.000 € bereitgestellt.

Sachverhalt:

Am 1. August 1997 hat Frau Birgit Willhöft den Kindergarten von Frau Siering übernommen. Die damaligen Zuschussbedingungen wurden auf die zukünftige Betreiberin, Frau Willhöft, übertragen. Sie lauteten wie folgt:

1. Dem Kindergarten Willhöft wird ein jährlicher Zuschuss von 20 % der angemessenen und tatsächlich angefallenen Kosten für das pädagogische Personal gewährt. Eine Abschlagszahlung in Höhe von 90 % erfolgt im laufenden Jahr. Die exakte Verrechnung erfolgt nach Vorlage der Jahresrechnung im darauf folgenden Jahr. Überschüsse sind gegen zu rechnen.
2. Für die Abrechnung gilt, dass der Zuschuss nur für in Ahrensburg wohnende Kinder gezahlt wird.
3. Dem Kindergarten Willhöft wird der Ausgleich zwischen dem Sozialstaffelbeitrag und dem Elternbeitrag für Ahrensburger Kinder im Einzelfall gewährt, wenn sich laut Kostenrechnung ein Defizit ergibt. Als Ausgleichsbetrag werden maximal 150 DM pro Platz und Monat anerkannt. Die Abrechnung erfolgt mit der Abrechnung des Personalkostenzuschusses unter Vorlage der Jahresrechnung.

Mit Antrag vom 17. Juli 2008 beantragt Frau Birgit Willhöft für den Kindergarten Lübecker Straße 6, den jährlichen Zuschuss zu den pädagogischen Personalkosten von 20 % auf 50 % zu erhöhen. Als Begründung werden die Anforderungen an den Kindergarten und seine Erzieher durch die neuen Bildungsleitlinien und höherer Qualitätsstandard, den gestiegenen Betriebskosten sowie die Reduzierung der Kreis- und Landeszuschüsse genannt.

Nach § 25 Kindertagesstättengesetz (KitaG) werden die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen von Träger nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, die in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 7 Abs. 1 KitaG aufgenommen worden sind, durch

1. Zuschüsse des Landes,
2. Teilnahmebeiträge oder Gebühren,
3. Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe,
4. Zuschüsse der Gemeinden,
5. Eigenleistungen des Trägers

aufgebracht.

Nach § 9 KitaG können Kindertageseinrichtungen errichtet und betrieben werden von

1. anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere den Kirchen- und Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohl-

- fahrtspflege und den Elterninitiativen,
2. Gemeindeämtern und Zweckverbänden als örtliche Träger,
3. dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
4. anderen Trägern, insbesondere Wirtschaftsunternehmen, privat gewerblichen Trägern und nicht anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe.

Der Kindergarten Birgit Willhöft ist ein Träger nach § 9 Abs. 1 Ziff. 4.

Eine Förderung nach § 25 KitaG trifft somit nicht zu.

Die bisherige Förderung ist eine freiwillige Förderung der Stadt Ahrensburg. Die Personalkostenförderung durch den Kreis Stormarn für die Landes- und Kreismittel wurden bisher für diese Einrichtung analog nach § 25 gefördert. Im Jahre 2005 hat das Land Schleswig-Holstein die Zuschüsse für das pädagogische Personal gedeckelt. In diesem Zusammenhang wurde der Kindergarten Willhöft durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis Stormarn) darauf aufmerksam gemacht, dass er als privater gewerblicher Träger keinen Anspruch auf Förderung der Landes- und Kreismittel hat. Über die Veränderung der Trägerform sollte nachgedacht werden. Der Kreis Stormarn sowie die Stadt Ahrensburg haben trotz fehlender Anspruchsberechtigung weiterhin die Bezuschussung in der alten Form aufrechterhalten. Die Gründung eines Vereins wurde vonseiten des Kindergarten Willhöft abgelehnt. Solange keine Prüfung des Landes mit dem Hinweis der sofortigen Einstellung der Förderung des privaten Kindergartens Willhöft erfolgt, werden die Zuschüsse in alter Form gewährt. Zu den genannten, im Antrag formulierten Veränderungen der Bezuschussung ist Folgendes zu erwähnen:

1. Erhöhte Anforderungen an den Kindergarten und seine Erzieher durch die neuen Bildungsleitlinien und höhere Qualitätsstandards: Die Fortbildung der Mitarbeiter zählen zu den Personalkosten und wurden in der vergangenen Jahren bei der Bezuschussung angerechnet.
2. Gestiegene Betriebskosten des Kindergartens: In Anlage 2 ist die Betriebskostentwicklung der Einrichtung dargestellt. Für die Jahre 2003 bis 2007 schwankten die Betriebskosten abzüglich pädagogischen Personals zwischen 27.973,78 € und 2007 28.397,86 €. Große Schwankungen sind hier nicht zu verzeichnen. Der Durchschnitt der 5 Jahre liegt bei 27.095,11 €
3. Die Reduzierung der Zuschüsse: Wie bereits erwähnt, hat das Land Schleswig-Holstein die Personalkostenzuschüsse gedeckelt. Bisher hatte der Träger 22 % der pädagogischen anererkennungsfähigen Kosten vom Land Schleswig-Holstein erhalten. Der Kreis Stormarn bezuschusste von 6,5 auf 4 % und ab 01.08.2008 auf 4,5 % der pädagogischen anererkennungsfähigen Personalkosten. Für das Jahr 2004 wurden Landesmittel von 21,34 statt 22 % gewährt. Für das Jahr 2005 waren es 20,26 %, für das Jahr 2006 19,66 % und der Abschlag für das Jahr 2007 lag bei 19,94 % der pädagogisch anerkannten Personalkosten.

Nach § 25 KitaG ist ein Eigenanteil des Trägers vorgesehen. Der Fehlbetrag bzw. Eigenbeteiligung der letzten 5 Jahre betrug ca. 34.000 €. Geteilt durch 5 Jahre ergibt es einen Durchschnitt von 6.800 € Eigenbeteiligung. Dem anliegenden Antrag auf 50 % Bezuschussung der pädagogischen Personalkosten wird daher nicht entsprochen.

Die Verwaltung schlägt allerdings vor, den privaten Kindergarten Willhöft zukünftig mit 30 % der pädagogischen Personalkosten zu fördern. Diese Förderung kann nur so lange erfolgen, wie der Kreis Stormarn die Personalkostenzuschüsse des Landes und des Kreises weiterhin gewährt. Sollte eine Förderung ausfallen, kann eine Weiterfinanzierung nur nach den gesetzlichen Vorgaben erfolgen.

Pepper
Bürgermeisterin

Anlagen:

- Anlage 1: Antrag des Kindergarten Birgit Willhöft
- Anlage 2: Betriebskostenentwicklung der Einrichtung
- Anlage 3: Schreiben der Elternvertretung